



Sek I

Antrag auf Beurlaubung von Schülern für einen Auslandsaufenthalt

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) und § 21, Abs. 5 APO SI in der z.Zt. gültigen Fassung zur Vorlage bei der Schule

Es gilt, Folgendes zu beachten:

- Während des Auslandsaufenthaltes muss der/die Schüler_in eine Schule im Gastland besuchen. Die Bescheinigung über den regelmäßigen Schulbesuch muss dem Antrag auf Beurlaubung beigelegt werden oder mit Antritt des Schulbesuchs nachgereicht werden.
- Während der Sekundarstufe I können Schüler_innen für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Abs. 4 des Schulgesetzes beurlaubt werden.
- Nach der Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde.
- Abweichend davon kann die Schullaufbahn in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt werden, wenn die/der Schüler_in vorversetzt wurde.
- Die VV zu § 21 geben die weiteren Bedingungen vor:
 - 21.5.1 Schüler_innen, deren Auslandsaufenthalt sich nicht über ein ganzes Jahr erstreckt, setzen ihre Schullaufbahn regelhaft fort, wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern für eine Bewertung zum Schuljahresende gegeben sind.
 - 21.5.2 Eine Beurlaubung zum Auslandsaufenthalt in Klasse 10 als letztem Jahr der Sekundarstufe I ist nur möglich, wenn mindestens durch Teilnahme am Unterricht im 2. Halbjahr der Klasse 10 hinreichende Beurteilungsgrundlagen in allen Fächern und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am Abschlussverfahren gemäß § 30 gewährleistet sind, die Klasse 10 wiederholt wird oder an Gymnasien eine Vorversetzung in die Einführungsphase gemäß § 2 Absatz 3 APO-GOST erfolgt.
 - In Klasse 10 vorversetzte Schüler_innen erwerben den Ersten Schulabschluss (ESA), wenn die Leistungen im folgenden Schulhalbjahr die Versetzungsanforderungen der jeweiligen Schulform ohne Nachprüfungserfordernis erfüllen. (vgl. APO-SI VV zu § 21, hier 21.2. zu Abs. 2)
- Der/die Schüler_in ist gehalten, etwaige Defizite, die aufgrund der Beurlaubung auftreten, eigenverantwortlich auszugleichen, um weiter erfolgreich im Unterricht mitarbeiten zu können.
- Ausländische Bildungsabschlüsse können nicht anerkannt werden.
- Für eine Beratung über die weitere Schullaufbahn muss sich der/die Schüler_in rechtzeitig im Vorfeld der Beurlaubung mit der Klassenleitung bzw. der Mittelstufenkoordinatorin Frau Eggenstein in Verbindung setzen. Außerdem steht für eine Beratung bzgl. des Auslandsaufenthaltes das Auslandsbüro mit Frau Knauf zur Verfügung.

| | |
|--|-------------------------------------|
| Name, Vorname | Geburtsdatum |
| Notendurchschnitt des letzten Zeugnisses | Derzeitige Klasse/Jahrgangsstufe |
| Anschrift (in Deutschland) | Zielland |
| Telefon: | |
| E-Mail-Adresse (des Schülers) | E-Mail-Adresse (eines Elternteiles) |

| | |
|---|--|
| <p>Anschrift im Ausland (falls bekannt)</p> | <p>Anschrift der Schule im Ausland (falls bekannt)</p> |
|---|--|

Zeitraum, für den eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt beantragt wird:

vom _____ bis _____.

Ab dem _____ nimmt unser Kind wieder am Unterricht teil.

Ort/ Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenleitung:

Die Beurlaubung wird befürwortet. nicht befürwortet.

Stellungnahme: _____

Ort/Datum

Unterschrift der Klassenleitung

Entscheidung der Schulleitung:

Der Antrag auf Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt wird

genehmigt.

genehmigt unter folgenden Voraussetzungen: _____

abgelehnt. Grund: _____

Ort/Datum

Unterschrift der Schulleitung

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erheben.